

Informationen zur eAU (elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ab dem 01.01.2023

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU-Bescheinigung) wird ab dem 01.01.2023 den "gelben Schein" (ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) ersetzen.

Gesetzlich versicherte Beschäftigte im Angestelltenverhältnis erhalten von ihrem behandelnden Arzt bzw. Ihrer behandelnden Ärztin künftig keine Papierbescheinigungen zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit (AU) gegenüber dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ausgehändigt.

Die AU wird seitens der Ärzteschaft digital an die gesetzlichen Krankenkassen übermittelt. Diese werden in Form der eAU-Bescheinigung digital zum Abruf durch die Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Arbeitgeber müssen die eAU-Bescheinigung digital abrufen.

Gesetzlich versicherte Beschäftigte im Angestelltenverhältnis müssen ihrem Arbeitgeber von da an keine Papier-Bescheinigung mehr vorlegen, sind jedoch grundsätzlich ab dem vierten Kalendertag ihrer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeit nachzuweisen und müssen somit wie bisher zum Arzt bzw. zur Ärztin, der/die die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer feststellt. Der Arbeitgeber darf im Einzelfall sogar ab dem ersten Tag einer Krankmeldung ein Attest fordern (individuelle Meldefrist). Zusätzlich müssen alle Arbeitnehmer*innen im Fall einer Arbeitsunfähigkeit weiterhin unverzüglich die Vorgesetzten informieren. Sie sind nicht von der Anzeige- und Meldepflicht befreit, auch wenn von den Ärzten für gesetzlich Krankenversicherte keine Papier-AU für den Arbeitgeber mehr ausgestellt wird.

UPDATE

Zu beachten ist, dass privat versicherte Beschäftigte im Angestelltenverhältnis und Beamt*innen (privat versichert sowie freiwillig gesetzlich versichert) nach den uns vorliegenden Informationen weiterhin eine Papier-AU von der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt ausgehändigt bekommen – ggf. nach entsprechender Anfrage. Diese ist wie bisher, analog mit dem entsprechenden Formular (Vordruck/Deckblatt zur Übersendung der „Papier-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) an das Personaldezernat weiterzuleiten.

Nach Übersendung des Formulars an das Dezernat 5 müssen die lokal mit den personenbezogenen Daten gespeicherte Version des Formulars sowie die Übermittlungsnachricht an die Funktionsmailadresse endgültig gelöscht werden.

Dies bedeutet für Arbeitnehmer*innen:

Alle Arbeitnehmer*innen müssen im Fall einer Arbeitsunfähigkeit weiterhin unverzüglich die Vorgesetzten informieren (per Mail oder Telefon). Sie sind nicht von der Anzeige- und Meldepflicht befreit, auch wenn von den Ärzten für gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte keine Papier-AU für den Arbeitgeber mehr ausgestellt wird. Privat versicherte Beschäftigte im Angestelltenverhältnis sowie Beamt*innen erhalten weiterhin eine Papier-AU vom behandelnden Arzt bzw. von der behandelnden Ärztin ausgehändigt und müssen diese wie bisher analog an ihre Vorgesetzten weiterleiten.

Sobald die/der Arbeitnehmer*in beim Arzt bzw. bei der Ärztin war, muss erneut eine Meldung an die Vorgesetzten mit der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Auch eine Folgeerkrankung sowie der Dienstantritt nach Genesung muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Meldungen erfolgen an die Einrichtung, an welcher die/der Arbeitnehmer*in beschäftigt ist und werden von dort an das Dezernat 5 – Personal weitergeleitet. Es können keine Meldungen direkt von den Arbeitnehmern an das Dezernat 5 – Personal erfolgen.

Dies bedeutet für die Einrichtungen:

Gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte informieren die Vorgesetzte unverzüglich über ihre Arbeitsunfähigkeit und suchen - sofern erforderlich - einen Arzt auf.

Die Einrichtungen müssen (weiterhin) die Erkrankungen der Mitarbeiter*innen ohne ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit eigenständig dokumentieren, da diese Fälle nicht an das Dezernat 5 – Personal gemeldet werden.

Für die Meldung von ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeiten an das Dezernat 5 – Personal wird statt des bisherigen Papier-Formulars „Mitteilung über Arbeitsunfähigkeit“, die Meldung ab dem 01.01.2023 über das Excel-Formular („Arbeitsunfähigkeit gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte“) erfolgen. Dieses ist auf der Website des Dezernats 5 – Personal zu finden (unter Formulare und Merkblätter). Nach Ausfüllen des Formulars, wird dieses von den Einrichtungen in eigener Verantwortung an eine eigens dafür eingerichtete Funktionsmailadresse gesendet (eAU-Meldung@uni-heidelberg.de). Die Meldung der AU darf ausschließlich von den Einrichtungen und nur über diese Funktionsmailadresse erfolgen.

UPDATE

Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit über das Excel-Formular entfällt bei **privat versicherten Beschäftigte im Angestelltenverhältnis und Beamt*innen**. Da nach den uns vorliegenden Informationen bei diesen Beschäftigten-Gruppen weiterhin eine Papier-AU ausgehändigt wird, muss wie bisher von den Einrichtungen die Versendung der eingehenden Papier-AU analog an das Dezernat 5 – Personal mittels des entsprechenden Formulars (Vordruck/Deckblatt zur Übersendung der „Papier-Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) erfolgen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen im Ausland, Reha-Leistungen, Beschäftigungsverbote, Erkrankungen des Kindes und Wiedereingliederungen werden weiterhin auf dem bekannten Weg (Papierbescheinigungen) erfolgen.